

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1415/91 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1991

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Mai 1991 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 13. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	15,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	30,00
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	3,00
1510 00 90 900	—

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.